

beider Staaten ergibt sich aus der Nichtanwendbarkeit des Art. 67; vgl. die von v. Rönne II 2 S. 119 N. 1 angeführten Erklärungen des bayerischen Staatsministers v. Luß in der Sitzung der bayerischen Abgeordnetenversammlung v. 14. Dez. 1870 (Verh. v. 1870/71 Bd. 4 S. 25 u. 213; ebenso v. Seipfel S. 345 ff., anderer Ansicht v. Rönne II 2 S. 118 ff.).

Ist der Vorschlag des Etats unzureichend, so wird sich dies meistens im Reiche ebenso geltend machen wie in Bayern und zu übereinstimmenden Etatsüberschreitungen führen, und die Überschreitung muß für den Anteil aller Kontingente — einschließlich Bayern — aus der Reichskasse gedeckt werden, weil verfassungsmäßig alle Kosten des Heerwesens aus der Reichskasse bestritten werden. Die anscheinend entgegenstehende Bestimmung des Bündnisvertrages bedeutet nur, daß Bayern die ausschließliche Verfügung über die Verwendung der ihm überwiesenen Summe hat. Diese Summe ist nicht als ein Pauschquantum aufzufassen, sondern stellt ebenso wie für die anderen Kontingente nur einen Vorschlag dar; vgl. die Reichstagsverhandlung über die Annahme des bayerischen Vertrages v. 5. u. 8. Dez. 1870 St. B. 24, 146. Vorschlägen aber ist es charakteristisch, daß sie nicht immer innegehalten werden können. Daß Bayern für seinen Anteil die Etatsüberschreitung allein zu tragen hat, kann höchstens dann angenommen werden, wenn Bayern seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur übereinstimmenden Ausgestaltung seines Heerwesens nicht genügt und deshalb in seiner Verwaltung ein Defizit entsteht, das bei den anderen Kontingenten nicht vorkommt. Natürlich ist Bayern andererseits wie sämtliche Bundesstaaten an der Tragung des allgemeinen Defizits der Reichskasse gegenüber beteiligt, wenn dieses Defizit zu einem Rückgriff auf die Einzelstaaten in Gestalt von höheren Kontingentalbeiträgen führt und unter dieser Voraussetzung ist es selbst dann beteiligt, wenn das Defizit nur bei der Verwaltung der anderen Kontingente entstehen sollte.

Der die gegenteilige Auslegung unterstützende Sprachgebrauch des Bündnisvertrages, daß die bayerische Armee nicht aus Reichsmitteln erhalten werde, ist übrigens auch in das Gef. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873 R. G. Bl. S. 113 übergegangen, und da nach § 1 das Gef. sich auf diejenigen Verwaltungen beschränkt, die verfassungsmäßig aus Reichsmitteln erhalten werden, ist daraus in den Motiven des Gesetzentwurfs der Schluß gezogen worden, daß das Gef. auf Bayern keine Anwendung findet; vgl. Anl. 1873 Bd. 3 Nr. 6 S. 20, Subanb IV S. 361, Anbt. S. 494 f.

### Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

I. Die Kompetenz zur Erklärung des Kriegszustandes.

II. Die Voraussetzungen für die Erklärung des Kriegszustandes.